

# Newsletter

## Legal News Energierecht für energieintensive Unternehmen

Ausgabe 12, August 2021

### Vorwort

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

wir freuen uns, Ihnen die neueste Ausgabe unseres PDF-Newsletters Legal News Energierecht für energieintensive Unternehmen übersenden zu können.

Mit unserem Newsletter wollen wir den eiligen Leser auf prägnante und übersichtliche Weise über die aktuellen energierechtlichen Themen, die besondere Relevanz für energieintensive Unternehmen aufweisen, informieren. Sie profitieren dabei von dem Expertenwissen der verschiedenen Fachbereiche und erhalten zu allen Themen kompetente Auskunft sowie Verweise auf weiterführende Quellen.

Für fachliche Rückfragen können Sie selbstverständlich die Ihnen bekannten Mitglieder des Energierechtsteams ansprechen.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß bei der Lektüre!

Mit freundlichen Grüßen

**Michael H. Küper**

Partner

**Peter Mussaeus**

Partner

**Stefan Krakowka**

Of Counsel

**Dr. Daniel Callejon**

Senior Manager

### Inhalt

<b>Aktuelles aus Politik und Wirtschaft</b> .....	2
Antragsverfahren für eine Reduktion der EEG-Umlage im Falle der Wasserstoffherstellung gestartet.....	2
Veröffentlichung des Grundverständnisses der vier Übertragungsnetzbetreiber zur Schätzbefugnis .....	3
Ausschreibung des Deutschland-Netzes zum Ausbau einer deutschlandweiten Ladeinfrastruktur .....	4
Mögliche Konsequenzen aus der Veröffentlichung des aktuellen „Weltklimaberichts“ .....	4
<b>Neues aus Gesetzgebung und Rechtsprechung</b> .....	5
Redispatch 2.0 – Umsetzungspflichten auch für Eigenversorger .....	5
Urteil des Oberlandesgerichts Düsseldorf: Aufwendungsersatzanspruch des Verteilernetz-betreibers bei Strombezug ohne Liefervertrag .....	6
<b>Über uns</b> .....	7
Ihre Ansprechpartner .....	7
Redaktion .....	7

# Aktuelles aus Politik und Wirtschaft

## Antragsverfahren für eine Reduktion der EEG-Umlage im Falle der Wasserstoffherstellung gestartet

Am 12. August 2021 ist das Antragsverfahren für die Begrenzung der EEG-Umlage für die elektrochemische Herstellung von Wasserstoff beim BAFA angelaufen. Die Antragstellung, die wie auch im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung über das Online-Portal ELAN-K2 erfolgt, ist noch bis zum **30. September 2021** möglich.

---

**RA Michael H. Küper**  
Tel.: +49 211 981-5396  
michael.kueper@pwc.com

**RA Matthias Stephan**  
Tel.: +49 211 981-1509  
matthias.stephan@pwc.com

---

Das nun angelaufene Antragsverfahren beruht auf der zum Anfang des Jahres neu geschaffenen Möglichkeit der EEG-Umlagereduktion im Falle der elektrochemischen Herstellung von Wasserstoff in § 64a Erneuerbare-Energien-Gesetz 2021 („EEG 2021“). Durch die Begrenzung der EEG-Umlage soll der Markthochlauf der Wasserstoffproduktion in Deutschland unterstützt werden. Sie stellt einen wichtigen Umsetzungsschritt der im vergangenen Jahr von der Bundesregierung verabschiedeten Nationalen Wasserstoffstrategie dar.

Antragsberechtigt sind **Unternehmen**, die einer Branche mit der laufenden Nummer 78 der Anlage 4 zum EEG 2021 („**Herstellung von Industriegasen**“) zuzuordnen sind und bei denen die elektrochemische Herstellung von Wasserstoff den größten Beitrag zur gesamten Wertschöpfung des Unternehmens leistet. Darüber hinaus sind auch **selbständige Unternehmensteile**, sofern die elektrochemische Wasserstoffherstellung den größten Beitrag zur gesamten Wertschöpfung des selbständigen Unternehmensteils leistet, sowie **neugegründete Unternehmen** antragsberechtigt. Für Letztere sind Modifikationen in Bezug auf die Nachweisführung vorgesehen. Soweit zudem auch **nichtselbständige Unternehmensteile** sowie abweichend vom Unternehmensbegriff in § 3 Nr. 47 EEG 2021 **jeder Rechtsträger**, der Einrichtungen zur elektrochemischen Herstellung von Wasserstoff betreibt, nach Maßgabe des § 64a EEG antragsberechtigt sein sollen, stehen diese beiden Erweiterungen des persönlichen Anwendungsbereichs der Umlagereduktion weiterhin unter einem **beihilferechtlichen Genehmigungsvorbehalt**. Sie waren nicht von der im April 2021 von der EU-Kommission erteilten beihilferechtlichen Genehmigung des EEG 2021 erfasst, sondern sind Gegenstand separater Genehmigungsverfahren. Für sie gilt damit weiterhin ein Durchführungsverbot mit der Folge, dass das BAFA bis zum Vorliegen der Genehmigung nicht über Anträge nichtselbständiger Unternehmensteile sowie von Rechtsträgern, die allein auf Grundlage des § 64a Abs. 8 EEG 2021 als Unternehmen i.S.d. Gesetzes gelten, entscheiden darf.

Eine EEG-Umlagereduktion nach § 64a EEG 2021 wird nur gewährt, wenn das antragstellende Unternehmen nachweist, dass es ein zertifiziertes Energie- oder Umweltmanagementsystem oder, sofern der Stromverbrauch im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr weniger als 5 GWh betragen hat, ein alternatives System zur Verbesserung der Energieeffizienz betreibt sowie dass die Herstellung von Wasserstoff den größten Beitrag zur Wertschöpfung des Unternehmens bzw. des selbständigen Unternehmensteils leistet. Wird eine Begrenzung in Form des Super-Caps angestrebt, muss zudem ein Prüfungsvermerk i.S.d. § 64 Abs. 3 Nr. 1 lit. c EEG 2021 im Rahmen der Antragstellung eingereicht werden. Die Begrenzung wird bei Erfüllung der Voraussetzungen für den gesamten Selbstverbrauch an den beantragten Abnahmestellen gewährt, ein Selbstbehalt ist nicht vorgesehen. Eine Ausnahme gilt jedoch für nichtselbständige Unternehmensteile, bei denen die Umlage allein für den Stromverbrauch der Einrichtung zur Wasserstoffherstellung und nicht für die gesamte Abnahmestelle begrenzt wird. Die Höhe der Begrenzung richtet sich nach der Stromkostenintensität des antragstellenden Unternehmens. Einzelheiten zum Antragsverfahren, den Voraussetzungen sowie der Begrenzungsentscheidung können dem vom BAFA am 26. Juli 2021 veröffentlichten „**Merkblatt zur elektrochemischen Herstellung von Wasserstoff in stromkostenintensiven Unternehmen 2021**“ entnommen werden.

Anders als im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung nach §§ 63 Nr. 1, 64 und 66 Abs. 1 EEG 2021, endet die Frist zur Stellung des Antrags auf Begrenzung der EEG-Umlage nach § 64a EEG 2021 erst am **30. September 2021**. Zudem handelt es sich bei dieser Frist nicht um eine materielle Ausschlussfrist, sodass

eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand im Falle einer Fristversäumnis grundsätzlich in Betracht kommen kann.

Haben Sie Fragen zum Antragsverfahren oder zur Möglichkeit der Inanspruchnahme einer EEG-Umlagebegrenzung nach § 64a EEG 2021 durch Ihr Unternehmen? Dann sprechen Sie uns gerne an!

## Veröffentlichung des Grundverständnisses der vier Übertragungsnetzbetreiber zur Schätzbefugnis

Die mit dem EEG 2017 und dem Energiesammelgesetz 2019 eingeführte Übergangsfrist zur Einführung und Umsetzung eines Messkonzepts nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) wurde bereits mehrmals verschoben und endet nun endgültig zum 1. Januar 2022. Als Hilfestellung haben die vier ÜNB ihre (unverbindliche) Zusammenfassung ihrer Rechtsauffassung dazu veröffentlicht, wann aus ihrer Sicht in Zukunft Energiemengen geschätzt werden dürfen. Dazu haben sie ihr Grundverständnis bzgl. einiger unbestimmter Rechtsbegriffe (z.B. zur technischen Unmöglichkeit, zum unvertretbaren Aufwand oder zur wirtschaftlichen Unzumutbarkeit) anhand von Rechenformeln dargelegt.

---

### RA Michael H. Küper

Tel.: +49 211 981-5396  
michael.kueper@pwc.com

### RAin Tugba Altin

Tel.: +49 211 981-7637  
tugba.altin@pwc.com

---

Nach Auffassung der ÜNB besteht für Unternehmen, die Privilegierungen, wie die Begrenzung der EEG-Umlage, der StromNEV-Umlage, der KWK-Umlage oder der Offshore-Netzumlage, in Anspruch nehmen, in Zukunft die Möglichkeit der Schätzbefugnis nur dann, wenn die messtechnische Abgrenzung **sowohl** technisch unmöglich **oder** mit einem unvertretbaren Aufwand verbunden ist, **als auch** eine Abgrenzung am vorgelagerten Punkt, für den in Ermangelung der Abgrenzung der innerhalb dieser Strommenge geltende höchste EEG-Umlagesatz anzuwenden wäre, nicht wirtschaftlich zumutbar ist.

Zum Nachweis der **technischen Unmöglichkeit** ist aus Sicht der ÜNB erforderlich, dass seitens der Unternehmen eine nachvollziehbare qualitative Beschreibung der Gesamtsituation und der durchmischten Stromverbräuche dargelegt wird, aus der ableitbar ist, warum die Stromverbräuche messtechnisch nicht voneinander abgegrenzt werden können. Verwiesen wird sodann auf die Ausführungen des Leitfadens für Messen und Schätzen (S. 55 ff.) der Bundesnetzagentur vom 8. Oktober 2020, in denen z.B. die Messung in Gleichstromkreisen oder unvorhersehbare Sicherungs- und Reparaturmaßnahmen als Beispiele für die technische Unmöglichkeit genannt werden.

Neue Vorgaben finden sich außerdem in der Gestalt von Rechenwegen in Excel-Tabellen sind zum Nachweis des unvertretbaren Aufwands und der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit.

Bei der Berechnung des **unvertretbaren Aufwands** werden die Kosten der Umsetzung des Messkonzepts mit einem zu erwartenden Umlagesatz für acht Jahre auf diejenigen nicht privilegierungsfähigen (Drittbezugs-) Mengen verglichen, die ansonsten messtechnisch nicht abgegrenzt werden könnten. Für diese Berechnung ist es erforderlich, eine sachgerechte Schätzung der nicht privilegierten Strommengen vorzunehmen. Sollten die Umlagekosten i.E. geringer sein als die Kosten der Umsetzung des Messkonzepts, wäre der „unvertretbare Aufwand“ gegeben.

Ferner muss für eine Schätzbefugnis neben dem „unvertretbaren Aufwand“ zusätzlich die **wirtschaftliche Unzumutbarkeit** vorliegen. Diese setzt sich aus Sicht der ÜNB aus einer finanziellen Gegenüberstellung der Kosten der (vollen) EEG-Umlage bei Messung am vorgelagerten Punkt, d.h. der freiwillige Verzicht auf eine Privilegierung inklusive der Kosten für den Aufbau eines „vorgelagerten Messpunktes“, also einer Messung am vorgelagerten Punkt, und der bereits im Rahmen des unvertretbaren Aufwands ermittelten zusätzlichen EEG-Umlage zusammen. Sind also die Kosten der (vollen) EEG-Umlage bei Messung am vorgelagerten Punkt höher als der bereits oben berechnete verringerte Umlagesatz für nicht privilegierungsfähige (Dritt-) Verbrauchsmengen auf acht Jahre, liegt eine „wirtschaftliche Unzumutbarkeit“ vor.

Bei exemplarischen Messungen wie bspw. bei Getränkeautomaten nehmen die ÜNB an, dass der unvertretbare Aufwand i.d.R. gegeben ist. Die wirtschaftliche Unzumutbarkeit könne direkt als gegeben angesehen werden und eine finanzielle Bewertung wäre entbehrlich, wenn die exemplarisch gemessene Strommenge im Verhältnis zur durchmischten Strommenge hinter dem nächsten vorgelagerten Punkt unwesentlich ist.

Wir unterstützen Sie gerne in allen energierechtlichen Fragen rund um Ihr Messkonzept. Kommen Sie dafür gerne auf uns zu!

# Ausschreibung des Deutschland-Netzes zum Ausbau einer deutschlandweiten Ladeinfrastruktur

Im Rahmen einer nun angekündigten Ausschreibung sollen bis zu 1.000 Schnellladestandorte bundesweit errichtet werden, die eine flächendeckende und bedarfsgerechte Schnellladeinfrastruktur sicherstellen.

---

**RA Matthias Stephan**  
Tel.: +49 211 981-1509  
matthias.stephan@pwc.com

**RA Philipp Landorff**  
Tel.: +49 211 981-7284  
philipp.landorff@pwc.com

---

Eines der weitverbreiteten Hauptargumente gegen die Anschaffung eines Elektromobils ist weiterhin die fehlende Ladeinfrastruktur. Der langsame Ausbau der Infrastruktur wurde kürzlich auch von europäischer Seite kritisiert. Die fehlenden Ladesäulen würden momentan eines der größten Hindernisse der E-Mobilität darstellen. Dies ist umso bedeutender, da die Schere zwischen verfügbaren Ladepunkten und Elektromobilen sich stetig weitet. Ein Mittel gegen diese größer werdende Schere zwischen Nachfrage und Angebot an Ladeinfrastruktur soll nun die Ausschreibung des sog. Deutschlandnetzes darstellen. Im Rahmen dieser Ausschreibung werden Interessierte aufgefordert, Angebote für eine Errichtung von insgesamt 1.000 Schnellladepunkten bundesweit abzugeben. Erklärtes Ziel ist es, die 6.750 bereits installierten Schnellladepunkte und die im Rahmen dieser Ausschreibung hinzukommenden 1.000 Schnellladepunkte bundesweit so zu verteilen, dass diese für alle Nutzer erreichbar werden.

Mitte September 2021 soll die Ausschreibung bekanntgemacht werden. Danach haben interessierte Unternehmen sechs Wochen Zeit für die Bewerbung. Nach der Abgabe eines Erstangebotes, werden diese gegebenenfalls nachverhandelt. Nach einer Aufforderung zur Abgabe der finalen Angebote werden diese geprüft. Mit einem Zuschlag ist frühestens Ende des zweiten Quartals 2022 zu rechnen.

Der Ausbau der Ladeinfrastruktur, vor allem im Bereich der Schnellladepunkte, hat je nach Ausmaß weitreichende Konsequenzen. Hierdurch können unternehmenseigene Nachhaltigkeitskonzepte gestärkt werden. Zum Beispiel im Rahmen der Ausstattung der Mitarbeiter mit Elektromobilen wird dies attraktiver, sofern auch öffentlich eine schnell erreichbare Ladeinfrastruktur zur Verfügung steht. Im Bereich des Transportwesens kann der Umstieg auf elektrisch betriebene Transportmittel oder Servicefahrzeuge durch die Verfügbarkeit von Schnellladepunkten sinnvoller gestaltet werden. Gleichzeitig bieten sich durch die Ausschreibung selbst Anreize für Hersteller dieser Ladepunkte als auch Betreiber und Anbieter von Servicedienstleistungen in Verbindung mit Ladepunkten.

Sofern Sie Interesse an der Umsetzung von Projekten im Bereich der E-Mobilität haben oder Unterstützung im Markt der Elektromobilität benötigen, kommen Sie gerne auf uns zu.

## Mögliche Konsequenzen aus der Veröffentlichung des aktuellen „Weltklimaberichts“

In der vergangenen Woche hat das Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC) bzw. der Weltklimarat seinen Assessment Report 6 der Working Group 1 über die physikalisch-klimatischen Zusammenhänge veröffentlicht. Aus diesem geht insbesondere hervor, dass sich die Erde voraussichtlich bereits bis 2030 um 1,5 °C erwärmen wird.

---

**RA Matthias Stephan**  
Tel.: +49 211 981-1509  
matthias.stephan@pwc.com

---

Seit 1990 veröffentlicht das IPCC regelmäßig in Reports seine wissenschaftliche Bewertung des Forschungsstandes zum Klimawandel. Die IPCC Reports bilden damit als umfassendste Quelle zur Klimaforschung weltweit die Grundlage von Klimagesetzgebung. Im August 2021 wurde nun der Report der Working Group 1 über die physikalisch-klimatischen Zusammenhänge veröffentlicht. Im Jahr 2022 kommen noch die Reports der Working Group 2 über Folgen, Anpassung und Verwundbarkeit und der Working Group 3 über die Minderung des Klimawandels hinzu. 2022 findet dann auch der erste globale Stocktake statt, bei dem die weltweit unternommenen Anstrengungen der Länder analysiert werden. Basierend auf diesen ersten globalen Stocktake wird z.B. die EU ihr Emissionsreduktionsziel gegebenenfalls aktualisieren.

Eine bedeutende Erkenntnis des Reports ist, dass eine weltweite Klimaerwärmung um 1,5 °C voraussichtlich nicht mehr abzuwenden sei. Unter allen Emissionsszenarien geht der IPCC davon aus, dass sich die Erde kurz nach 2030 um 1,5 °C erwärmt. Im vorherigen Report ging man noch davon aus, dass eine solche Erderwärmung erst zwischen 2030-2052 eintreten werde. Der Assessment Report 6 spiegelt damit ein noch drastischeres Bild des Klimawandels als die zuvor veröffentlichten Reports mit höherer wissenschaftlicher Wahrscheinlichkeit wider. Fraglich ist, wie der Gesetzgeber nun reagieren wird. Mit Beschluss vom 24. März

2021 hat das Bundesverfassungsgericht (Az. 1 BvR 2656/18 u.a.) bestätigt, dass die Umweltstaatszielbestimmung in Art. 20a GG den staatlichen Organen die Verpflichtung aufgibt, das Pariser Übereinkommen einzuhalten. Demnach ist Deutschland bereits jetzt verpflichtet, den Anstieg der durchschnittlichen Erdtemperatur auf deutlich unter 2 °C zu begrenzen und Bemühungen zu unternehmen, den Anstieg auf 1,5 °C zu begrenzen.

Während nach den IPCC-Szenarien bei einem sehr strikten Emissionsreduktionspfad eine Begrenzung auf unter 2 °C zumindest für möglich erscheint, ist eine Begrenzung auf nur 1,5 °C nach diesem neuen Wissensstand quasi unmöglich. Der Gesetzgeber muss aber trotzdem zumindest ernsthafte Bemühungen dahingehend unternehmen. Ob die im Klimaschutzgesetz vorgesehene Treibhausgasneutralität in 2045 ein solches ernsthaftes Bemühen darstellt, ist vor diesem Hintergrund zumindest fraglich. Insoweit könnte auch das novellierte Klimaschutzgesetz verfassungswidrig sein, besonders da die Verfassungsrichter bereits in dem Beschluss anmerkten, dass die CO<sub>2</sub>-Budgets für ein 1,5 °C Ziel um 2030 ausgeschöpft seien. Der deutsche Gesetzgeber könnte nun gefordert sein, (noch) konsequentere Pläne vorzulegen, um die Erderwärmung so stark wie möglich zu begrenzen und die Gesellschaft und die Wirtschaft auf einen schnellen Übergang in die Klimaneutralität vorzubereiten.

Wir halten Sie hinsichtlich aller Neuerungen auf Ebene der Gesetzgebung auf dem Laufenden.

# Neues aus Gesetzgebung und Rechtsprechung

## Redispatch 2.0 – Umsetzungspflichten auch für Eigenversorger

Ab dem 1. Oktober 2021 treten die Neuregelungen für den sog. Redispatch 2.0 in Kraft. Bereits vorab müssen Anlagenbetreiber zur Erzeugung oder Speicherung von elektrischer Energie mit einer Nennleistung ab 100 Kilowatt bestimmte Informationspflichten gegenüber den Netzbetreibern erfüllen und sich auf ein Bilanzierungsmodell festlegen. Die Pflichten treffen auch Anlagen, die aus erneuerbaren Energien gespeist werden, primär der Eigenversorgung dienen, wärmegeführt sind oder als Notstromaggregat dienen

---

**RA Matthias Stephan**  
Tel.: +49 211 981-1509  
matthias.stephan@pwc.com

**Dipl. Ing. Dietmar Reuter**  
Tel.: +49 211 981-4443  
dietmar.reuter@pwc.com

---

Im Rahmen des sog. Redispatch müssen Betreiber von Stromerzeugungsanlagen Maßnahmen zur Vermeidung von Netzengpässen unterstützen. Dies erfolgt durch eine Anpassung der Erzeugung entweder durch den Anlagenbetreiber oder durch den Netzbetreiber an dessen Netz die Erzeugungsanlage angeschlossen ist. Im Rahmen des Redispatch 2.0 werden die Regelungen aus dem Redispatch 1.0 und dem Einspeisemanagement nach EEG zusammengefasst. Künftig gilt dann eine Leistungsgrenze von 100 Kilowatt ab der Erzeugungsanlagen – konventionelle, KWK- und EE-Anlagen – am Redispatch teilnehmen müssen. Die jeweilige Umsetzung des Redispatch 2.0 liegt in der Verantwortung der Verteilnetzbetreiber an dessen Netz die Erzeugungsanlage angeschlossen ist (Anschlussnetzbetreiber).

Damit die Verteilnetzbetreiber ab dem 1. Oktober 2021 für den jeweiligen Folgetag anhand von Netzzustandsanalysen und Lastflussberechnungen vorhersagen können, wann es zu Netzengpässen kommen könnte und welche Erzeugungsanlagen dann geregelt werden müssen, benötigen sie bestimmte Daten von den Anlagenbetreibern. Dazu gehören Stammdaten, Informationen zu Nichtverfügbarkeiten, z.B. aufgrund von Wartungen sowie Echtzeitdaten zur aktuellen Einspeiseleistung. Um Aussagen zu möglichen Netzengpässen treffen zu können, sind Erzeugungsprognosen der Anlagen erforderlich, welche je nach Umsetzungsmodell entweder durch den Anschlussnetzbetreiber oder durch den Anlagenbetreiber erfolgt.

Verantwortlich für die Weitergabe der Daten an den jeweiligen Anschlussnetzbetreiber ist grundsätzlich der Anlagenbetreiber. Dieser kann im Rahmen des Redispatch 2.0 die Rolle des „Betreibers einer technischen Ressource“ (BTR), sowie des „Einsatzverantwortlichen“ (EIV) einnehmen. Der EIV plant und führt den Einsatz der Anlage und ist für die Datenübermittlung verantwortlich. Die Kommunikation zwischen den verschiedenen Marktteilnehmern findet nach den Regeln der Marktkommunikation und das Postverteilkonzept der neuen

Plattform connect+ statt. Die Regelung der Erzeugungsanlagen erfolgt entweder durch den Anschlussnetzbetreiber (sog. Duldungsfall) oder den EIV (sog. Aufforderungsfall). Dafür kann es notwendig sein, dass eine Einrichtung zur Fernsteuerbarkeit an den Anlagen vorhanden ist. Für den Fall der Regelung der Anlage erhält der Anlagenbetreiber eine Entschädigung. Dafür bestehen verschiedene Bilanzierungs- und Abrechnungsmodelle bei denen ggf. eine weitere Mitwirkungspflicht des Anlagenbetreibers besteht.

Die Abfrage der Stammdaten und die Initialfestlegung des Bilanzierungsmodells soll nach einem Beschluss der Bundesnetzagentur bereits bis zum 25. August 2021 über connect+ erfolgen. Vielfach haben die Anschlussnetzbetreiber bereits im Vorfeld die Anlagenbetreiber angeschrieben und um die Daten gebeten.

Gerne beurteilen wir Ihre individuellen, aus dem Redispatch 2.0 resultierenden Pflichten und helfen Ihnen, diese effizient umzusetzen.

## Urteil des Oberlandesgerichts Düsseldorf: Aufwendungsersatzanspruch des Verteilernetz- betreibers bei Strombezug ohne Liefervertrag

---

**RA Michael H. Küper**  
Tel.: +49 211 981-5396  
michael.kueper@pwc.com

**RAin Julia Schmidt**  
Tel.: +49 211 981-4039  
julia.s.schmidt@pwc.com

---

Mit seiner Entscheidung vom 10. Februar 2021 (Az.: I-27 U 19/19) hat der 27. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf in zweiter Instanz einen Landwirt dazu verpflichtet, seinem örtlichen Stromnetzbetreiber Aufwendungsersatz wegen einer Geschäftsführung ohne Auftrag zu zahlen. Das Urteil hat Ausstrahlungswirkung auch für den Bereich der gewerblichen und industriellen Endverbraucher.

Der Beklagte betreibt auf seinem Bauernhof in Ostwestfalen unter anderem einen Schweinemaststall. Für diesen bezog er über Jahre hinweg Strom vom Niederspannungsnetz des Klägers, ohne jemals einen Stromliefervertrag mit einem Energieversorger in Bezug auf diese Abnahmestelle geschlossen zu haben. Da sich auf dem Hof des Landwirts neben dem Schweinestall mehrere weitere Verbrauchsstellen befanden, die allesamt über einen Stromzähler verfügen, wurde lange Zeit niemand auf die zusätzlichen Verbräuche aufmerksam. Als der Landwirt den Fehler schließlich bemerkte, verklagte der Stromnetzbetreiber ihn zunächst erstinstanzlich vor dem Landgericht Dortmund auf Erstattung der Kosten für die vertragslose Nutzung seines Netzanschlusses. Die Richter wiesen die Klage jedoch ab.

In der Berufung gegen dieses Urteil entschied nun allerdings das Oberlandesgericht Düsseldorf zu Gunsten des Verteilernetzbetreibers: Es verpflichtete den Landwirt zur Zahlung einer nicht weiter bekannten Geldsumme als Ausgleich für den aus dem Netz bezogenen und bisher nicht abgerechneten Strom. Die Richter teilten die Auffassung des beklagten Landwirts, dass ein Netzbetreiber keinen Strom liefern und diesen daher auch nicht in Rechnung stellen dürfe, nicht. Es sei zwar richtig, dass einem Netzbetreiber nach dem Entflechtungsgrundsatz des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) die Lieferung von Strom untersagt sei; jedoch habe der Kläger keine Kenntnis von dem fehlenden Energieliefervertrag gehabt und hätte den Strom ansonsten auch nicht durch sein Netz an den Landwirt geleitet.

Vielmehr habe der Verteilernetzbetreiber mit der Weiterleitung der Strommengen an den Beklagten ein Geschäft in dessen Rechts- und Interessenkreis getätigt, ohne dazu verpflichtet gewesen zu sein. Eine solche Geschäftsführung ohne Auftrag sah das Gericht im vorliegenden Fall als gegeben an. Der Geschäftsführende ist nach diesem zivilrechtlichen Konstrukt dann berechtigt, von demjenigen, der von seinem Tätigwerden profitiert hat, die ihm dabei entstandenen Aufwendungen ersetzt zu verlangen.

Ein höchstrichterliches Urteil des Bundesgerichtshofs in einem vergleichbaren Fall gibt es bisher noch nicht. Aus diesem Grund hat das Oberlandesgericht Düsseldorf die Revision zugelassen.

Für Fragen zu diesem Thema stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

# Über uns

## Ihre Ansprechpartner

**RA Michael H. Küper, M.Sc.**

Tel.: +49 211 981-5396  
michael.kueper@pwc.com

**RA Matthias Stephan**

Tel.: +49 211 981-1509  
matthias.stephan@pwc.com

**RA Dr. Daniel Callejon**

Tel.: +49 211 981-2194  
daniel.callejon@pwc.com

**Rain Alexandra Ufer**

Tel.: +49 211 981-5679  
alexandra.ufer@pwc.com

## Redaktion

Für Ihre Fragen, Hinweise und Anmerkungen zum Newsletter stehen Ihnen unsere Ansprechpartner aus der Redaktion gern zur Verfügung. Wir freuen uns auf Ihr Feedback.

**RA Michael H. Küper, M.Sc.**

Tel.: +49 211 981-5396  
michael.kueper@pwc.com

**RA Dr. Daniel Callejon**

Tel.: +49 211 981-2194  
daniel.callejon@pwc.com

Die Beiträge dieser Publikation sind zur Information unserer Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

©August 2021 PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwaltskanzlei. Alle Rechte vorbehalten.

"PwC Legal" bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwaltskanzlei, die zum Netzwerk der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) gehört. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

[www.pwc.de](http://www.pwc.de)